

Währungsreform in der Tschechoslowakei und in Sowjet-Rußland

Von
Alfred Amonn und Michael von Bernatzky



Geschichte der Stabilisierungsversuche,
hrsg. von Melchior Palyi. Vierter Teil.
(Schriften des Vereins für Sozialpolitik)



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

**Deutsche
Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.**

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

165. Band.

Geschichte der Stabilisierungsversuche.

Herausgegeben von Melchior Palvi.

Vierter Teil.

**Währungsreform in der Tschechoslowakei und in
Sowjet-Rußland.**



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.
Vierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

	Seite
Die tschechoslowakische Währung und Währungspolitik . .	1—21
Der Zusammenbruch der russischen Währung und die Aus- sichten auf ihre Wiederherstellung	23—74

Die tschechoslowakische Währung und Währungspolitik.

Von

Prof. A. Amann (Prag).

Die tschechoslowakische Währung trat zu Ende Februar 1919 ins Leben. Sie wurde dadurch geschaffen, daß die zu dieser Zeit auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik umlaufenden Noten der österreichisch-ungarischen Bank durch Aufklebung eines Stempels gekennzeichnet und zu alleinigen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft auf diesem Gebiete erklärt wurden. Später wurden dann diese Noten durch eigene Noten des tschechoslowakischen Staates („Staatsnoten“) ersetzt.

Bis Ende Februar 1919 bestand in der tschechoslowakischen Republik die alte österreichisch-ungarische Kronenwährung in der Gestalt, welche sie im Kriege angenommen hatte, weiter. Sie war formell eine Banknotenwährung, materiell aber — dadurch, daß sich die österreichisch-ungarische Bank vollständig in den Dienst des Staates gestellt hatte und ihre Emissionstätigkeit einfach nach dem Staatsbedarf richtete — zu einer Staatsnotenwährung geworden. Man kann sie im Hinblick darauf als eine „falsche Banknotenwährung“ bezeichnen. Sie bestand bis dahin auch in den anderen neuen auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten weiter. Die Zahlungsmittelversorgung oblag bis dahin für diese Gebiete der österreichisch-ungarischen Bank. Das hätte wohl für eine strenge Banknotenwährung ein dauernd möglicher Zustand sein können, eine mehreren voneinander unabhängigen Staaten gemeinsame Staatsnotenwährung war aber eine ihrem Wesen nach unhaltbare Einrichtung. Dies kam alsbald in dem Streit der Regierungen der neuen Staaten bezüglich der Inanspruchnahme der Bank durch die verschiedenen Regierungen zum Ausdruck. Die Unmöglichkeit der Schlichtung dieses Streites führte zur Auflösung der Währungsgemeinschaft, die durch die Loslösung der Tschechoslowakei von der Gemeinschaftlichkeit der Zahlungsmittelversorgung eingeleitet wurde.

Der Notenumlauf der österreichisch-ungarischen Bank betrug zu jener Zeit 37 569 Millionen Kronen, die bei ihr geführten Girokonten beliefen sich auf 7217 Millionen Kronen. Die gesamte dem Gebiete der früheren Monarchie zur Verfügung stehende Menge an österreichisch-ungarischen Zahlungsmitteln war mithin 44 786 Millionen Kronen.

Vor dem Kriege betrug die Zahlungsmittelmenge auf demselben Gebiet an Noten und Giroguthaben bei der österreichisch-ungarischen Bank 2130 und 291, das sind 2421 Millionen Kronen nebst einer unbedeutenden Menge Hartgeld, das während des Krieges mit Ausnahme der ganz kleinen Scheidemünzen (bis zwanzig Heller) aus dem Umlauf verschwunden ist. Die Zahlungsmittelmenge hatte sich also ungefähr verziehneufacht. Von dieser österreichisch-ungarischen Zahlungsmittelmenge entfielen auf das Gebiet der tschechoslowakischen Republik, wie bei der Währungstrennung festgestellt wurde, an Noten 8012 Millionen und an Giroguthaben 1617 Millionen Kronen, mithin eine Gesamtzahlungsmittelmenge von 9630 Millionen Kronen. Diese Menge wurde bei der Währungstrennung restringiert um Noten 2447 Millionen und Giroguthaben 413 Millionen, zusammen 2860 Millionen Kronen. Demnach betrug die gesamte aus der alten Währung übernommene Zahlungsmittelmenge der tschechoslowakischen Republik zunächst 6770 Millionen Kronen.

Dazu kamen aber nachträglich noch einige weitere Beträge. Die bei der Währungstrennung vollzogene Restriktion war nur eine vorläufige Maßregel. Die zurückgehaltenen Beträge wurden als Guthaben der durch die Zurückhaltung betroffenen Parteien geführt, aus welchen Zahlungen auf eine gleichzeitig eingeführte Vermögensabgabe geleistet werden konnten. Die nach vollständiger Zahlung der Vermögensabgabe seitens der berechtigten Parteien verbleibenden Reste wurden dann wieder freigegeben und vermehrten somit die Zahlungsmittelmenge in der Form von Noten oder disponiblen Giroguthaben. Eine solche Freigabe bzw. Rückerstattung von zurückbehaltenen Noten erfolgte schon bald in einem größeren Betrage von 618 Millionen Kronen an jene, die von der Restriktion betroffen worden waren, ohne daß ihnen eine Vermögensabgabepflicht in erheblichem Umfange auferlegt werden konnte. Dadurch erhöhte sich der aus dem alten Umlauf übernommene Betrag an disponiblen Zahlungsmitteln auf 7388 Millionen Kronen. Ferner wurden 75 Millionen an den Staat zum Begleich der aus der Einhebung der Vermögensabgabe erwachsenen Kosten refundiert, so daß sich die aus dem alten Umlauf übernommene Zahlungsmittelmenge dadurch auf 7463 Millionen Kronen erhöht. Dazu kommen dann noch die Restbeträge aus den gesperrten Giroguthaben von 467 Millionen Kronen, die ebenfalls nach Abstattung der Vermögensabgabe seitens der Betroffenen freigegeben wurden bzw. werden. Schließlich sind vom

Staate auch noch die auf seinem Gebiete befindlichen Kassenscheine der österreichisch-ungarischen Bank zur Einlösung bzw. zur Anrechnung auf die Vermögensabgabe übernommen worden. Deren Gesamtbetrag belief sich auf 468 Millionen Kronen. Davon wurde die Hälfte bei ihrer Fälligkeit eingelöst, so daß sich dadurch die noch aus der alten Währung stammende Zahlungsmittelmenge um weitere 234 Millionen Kronen vermehrte. Die andere Hälfte konnte zu Vermögensabgabezahlungen verwendet werden, und die Reste wurden ebenfalls freigegeben und eingelöst. Daraus ergibt sich im ganzen ein Betrag von rund 8 Milliarden Kronen an Zahlungsmitteln, die aus der alten Währung stammen und in den neuen Umlauf übergangen. Die durch die Währungstrennung unmittelbar bewirkte Restriktion betrug demnach nur rund 2 Milliarden Kronen.

Die Zahlungsmittelversorgung wurde nach der Währungstrennung einem eigens errichteten Amte, dem „Bankamt des Finanzministeriums der tschechoslowakischen Republik“, übertragen und nach notenbankmäßigen Grundsätzen geregelt. Die neue Währung stellt sich hiernach formell als eine „Staatsnoten“-währung, materiell aber als eine Banknotenwährung dar. Man kann sie im Hinblick darauf als eine „bankmäßig organisierte und verwaltete Staatsnotenwährung“ bezeichnen.

Die Zahlungsmittelversorgung ist in folgender Weise geregelt bzw. begrenzt: Das Bankamt darf in Umlauf setzen bzw. erhalten eine Zahlungsmittelmenge, welche gleich ist der nach der mit der Währungstrennung erfolgten ursprünglichen Restriktion übriggebliebenen Beträge an Noten (5562 Millionen) und frei verfügbaren Kontokorrenteinlagen (1204 Millionen) und Kassenscheinen (234 Millionen), zusammen 7000 Millionen Kronen und außerdem einem zahlenmäßig nicht begrenzten Betrag von im Besitze des Bankamtes befindlichen „handelsmäßigen“ Sicherheiten, worunter Wechsel, Wertpapiere, ausländische Guthaben und Gold und Silber verstanden werden. Es fehlt somit eine eigentliche absolute Begrenzung für die Zahlungsmittelbeschaffung, wie sie sonst bei Noteninstituten entweder direkt durch Aufstellung eines Maximalbetrages (Kontingentierung) oder indirekt durch Vorschrift einer bestimmten materiellen Deckung (Metalldeckung) gegeben ist. Diese Regelung bedeutet lediglich eine formelle Schranke, materiell ist das Bankamt in der Zahlungsmittelbeschaffung in keiner Weise beschränkt. Diese ist lediglich von der Ausdehnung der Kreditgewährung